STADT RAGUHN-JEßNITZ

Haushaltskonsolidierungskonzept

für das Haushaltsjahr 2027

Anlage zum Haushaltsplan 2027

gemäß § 100 Abs. 3 und Abs. 5 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA

Inhalt

1. Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung 4

2. Ausgangssituation 4

3. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes 5

4. Ergebnis der Haushaltsplanung 2027 6

5. Haushaltskonsolidierung 2027 und Folgejahre 6

5.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung 2027 7

5.2. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2027 7

1. Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gem. § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Eine Kommune ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach 3 wiederherzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen

2. Ausgangssituation

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen(Ergebnishaushalt) auszugleichen.
Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2027 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -2.748.700 Euro aus. Damit steht der Haushaltsplan nicht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA kommt mangels vorliegender geprüfter Jahresabschlüsse ab 2017 nicht in Betracht. Da ein Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr nicht gelingt, ist nach § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 4 KVG LSA entfällt, da die Stadt nach § 98 Abs. 5 KVG LSA nicht als überschuldet gilt.

Neben dem nicht erreichten Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist auch die Entwicklung der Liquidität für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt maßgeblich.
Der voraussichtliche Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 beträgt 926.100 Euro. Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2027 geplanten Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -3.394.300 Euro ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein voraussichtlicher Finanzmittelbestand von -2.468.200 Euro.
Die negative Entwicklung des Finanzmittelbestandes weist darauf hin, dass die vorhandenen liquiden Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, um sämtliche Auszahlungen fristgerecht zu leisten. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wäre daher – soweit keine anderweitigen verfügbaren Mittel zur Verfügung stehen – eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erforderlich.
Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung festzusetzen. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA erforderlich, wenn dieser Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.
Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass sich der Finanzmittelbestand auch in den Folgejahren weiter verschlechtert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Stadt innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes zunehmend auf Liquiditätskredite angewiesen sein wird und die Einhaltung der vorgenannten Genehmigungsgrenze gefährdet ist. Die Stadt hat deshalb im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auch Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.
Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ergibt sich insoweit ergänzend aus § 100 Abs. 5 KVG LSA

3. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes

Mit dem für das Haushaltsjahr 2027 vorgelegten Konsolidierungskonzept der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung eine Fortschreibung und eine Weiterentwicklung der für das Jahr 2017 beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen und im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat durch Beschluss-Nr. 150 - 2025 ihr seit dem Jahre 2017 bestehendes Haushaltskonsolidierungskonzept auch für das Jahr 2026 fortgeschrieben.

Folgende Maßnahmen wurden dabei aufgegriffen:

2026-01-01 Personalkostenreduzierung Gutspark Altjeßnitz

Aus Mitteln des Sondervermögen „Infrastruktur“ soll im Gutspark Altjeßnitz ein Drehkreuz für die Einlasskontrolle errichtet werden. Damit wird der Zutritt zum Gelände automatisiert geregelt und es entfällt die Notwendigkeit einer ständigen personellen Eingangskontrolle. Die Personalkosten lassen sich damit langfristig reduzieren. Gleichzeitig erhöht sich die Sicherheit, da der Zutritt nur für berechtigte Personen möglich ist und alle Zugänge elektronisch dokumentiert werden. Insgesamt führt die Maßnahme zu einer dauerhaften Entlastung des Personals, einer Verbesserung der Prozesssicherheit und einer wirtschaftlicheren Betriebsführung. Die Mittel für die Errichtung des Drehkreuzes stammen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz des Bundes. Die Inbetriebnahme ist ab dem Jahr 2027 geplant. Neben den Personalkosten für das Kassenpersonal fallen

noch Prüfgebühren für die Kassenprüfung der Barkasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an. Für das Jahr 2026 konnten keine Einsparungen erzielt werden.

4. Ergebnis der Haushaltsplanung 2027

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -2.748.700 Euro aus. Damit steht der Haushaltsplan nicht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA kommt mangels vorliegender geprüfter Jahresabschlüsse ab 2017 nicht in Betracht. Zwar wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis einschließlich 2024 der Stadt Raguhn-Jeßnitz dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übersandt, jedoch dauern dessen Prüfungen derzeit noch an.
Ohne abschließendes Prüfungsergebnis ist auch eine Beschlussfassung im Stadtrat noch nicht möglich. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025 ist bereits erstellt.
Da ein Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr nicht gelingt, ist nach § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 KomHVO ebenfalls am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA (Haushaltsausgleich) auszurichten.
Die Stadt Raguhn-Jeßnitz prognostiziert in der mittelfristigen Ergebnisplanung Fehlbeträge. In der Finanzrechnung wie auch in der mittelfristigen Finanzrechnung werden jährlich negative Änderungen des Finanzmittelbestandes ausgewiesen. Es ist offensichtlich, dass der positive Finanzmittelbestand sukzessive abgebaut wird. Die Tilgungsleistungen können in der mittelfristigen Finanzplanung nicht aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird bei Fortschreibung des Bankbestandes bald nicht mehr gelingen.
Auf Grund der problematischen Haushaltssituation wendete sich die Stadt an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Erstellung einer Haushaltsanalyse. Die Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzeigen um im Interesse aktueller und künftiger Generationen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Das wesentliche Ergebnis der Analyse stellt fest, dass bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen wurden, dennoch weiterhin akuter Handlungsbedarf besteht, um eine Verbesserung der Haushaltssituation zu erreichen und das Entstehen künftiger Fehlbeträge zu vermeiden.

5. Haushaltskonsolidierung 2027 und Folgejahre

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2027 der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2017 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen vorgenommen.

5.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung 2027

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurden die bestehenden Haushaltsansätze sowie die bisherigen Konsolidierungsbemühungen erneut betrachtet und auf weitere Einspar- und Ertragspotenziale untersucht.
Trotz dieser Prüfung konnten für das Haushaltsjahr 2027 keine zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet werden, die hinreichend konkretisiert und hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen belastbar beziffert werden konnten.
Dies entbindet die Stadt jedoch nicht von der Verpflichtung, weitere Konsolidierungsmöglichkeiten zu erschließen. Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung sowie der Ertrags- und Aufwandspositionen ist daher fortzuführen. Ziel bleibt es, zusätzliche Einsparpotenziale zu identifizieren, die Ertragslage nachhaltig zu verbessern und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

5.2. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2027

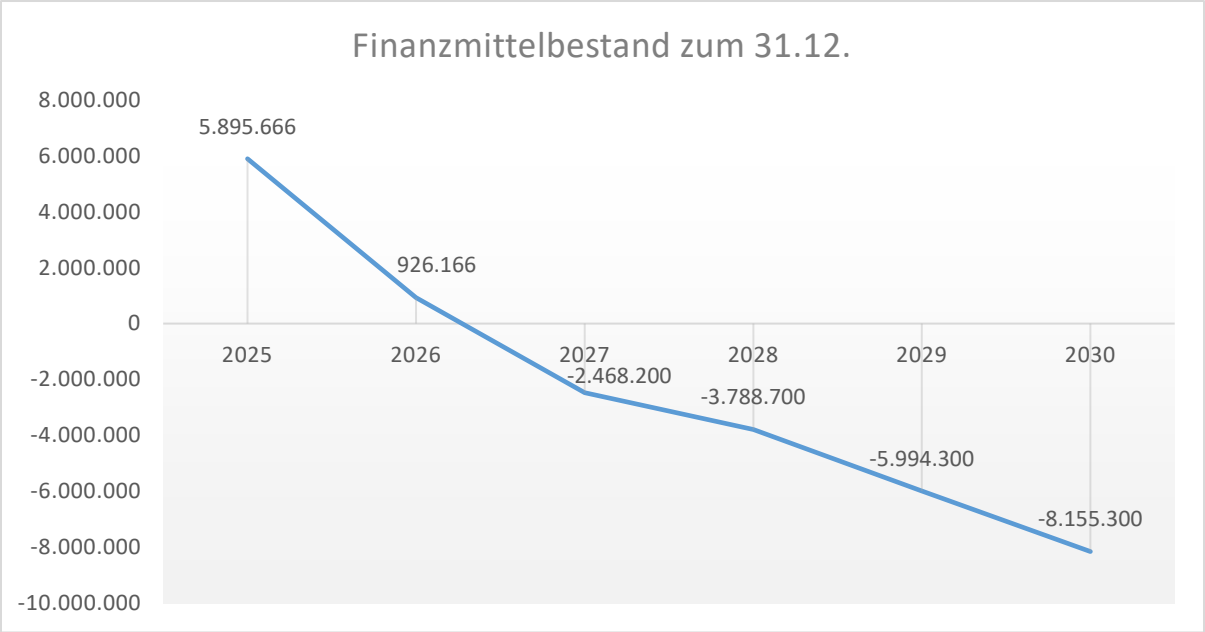
Für das Haushaltsjahr 2027 können mangels konkret erarbeiteter zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen keine neuen Konsolidierungsbeträge ausgewiesen werden. Eine bezifferbare Entlastung des Haushaltes durch zusätzliche Maßnahmen ist somit für das Planjahr nicht vorgesehen.

Die Haushaltsplanung verdeutlicht weiterhin einen erheblichen Konsolidierungsbedarf. Der Ergebnishaushalt weist für 2027 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.748.700 Euro aus. Auch die mittelfristige Finanzplanung zeigt eine fortgesetzte Verschlechterung der finanziellen Situation. Die bisherigen Konsolidierungsbemühungen reichen demnach nicht aus, um einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Entwicklung und Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen bleibt daher eine vordringliche Aufgabe der kommenden Haushaltsjahre. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2035 zu ermöglichen.

Auch im Finanzhaushalt zeigt sich eine zunehmend kritische Entwicklung. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 beträgt 926.100 Euro. Dieser ergibt sich ausgehend vom voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2025 in Höhe von 10.927.900 Euro unter Berücksichtigung des Finanzmittelbedarfs der Finanzplanung 2025, der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2025 sowie der noch ausstehenden Fördermittelzahlungen.

Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2027 geplanten Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -3.394.300 Euro ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein voraussichtlicher Finanzmittelbestand von -2.468.200 Euro.

Die fortschreitende Verringerung des Finanzmittelbestandes verdeutlicht, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt mittelfristig zunehmend gefährdet ist. Es bedarf daher weiterer Anstrengungen, um sowohl den Haushaltsausgleich als auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.



Die Stadt Raguhn-Jeßnitz befindet sich mit dem Haushalt 2027 im elften Jahr der Haushaltskonsolidierung. Es ist im Finanzplan eine stetige Verschlechterung des Finanzmittelbestandes zu erkennen. Die negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes können noch über den vorhandenen Bankbestand gedeckt werden. Im Rahmen dieser Betrachtung wird ersichtlich, dass der Ausgleich des Finanzhaushaltes bei Fortschreibung des Bankbestandes bald nicht mehr gelingen dürfte.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen sowie bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren, die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen.

Anlage 3 Übersicht über den Stand der Umsetzung von bereits beschlossenen Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2027

Raguhn-Jeßnitz, den…

Loth
Bürgermeister